

# „Jenseits wirtschaftlicher Vernunft“

**VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG.** Steuerberater verkaufte Bücher viel zu teuer an seine GmbH.

VON BENEDIKT KOMMENDA

WIEN. Für jedes Buch und jeden Jahrgang einer Fachzeitschrift 400 Euro (in alter Währung sind das 5500 Schilling): Das war der Preis, um den ein Steuerberater und Alleingesellschafter seine Privatbibliothek der eigenen Steuerberatungsgesellschaft verkaufte. Bei den Werken handelte es sich nicht etwa um kostbare antiquarische Raritäten der Weltliteratur, sondern um weitestgehend überholte juristische Werke. Im Zuge einer Steuerprüfung zeigte sich, dass der Kaufpreis krass überhöht war und offenkundig nur dazu diente, Geld steuerschonend von der GmbH zum Alleingesellschafter zu verschieben. Die Gesellschaft scheiterte nun mit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof: Der Preis habe sich „in einer Größenordnung bewegt, welche jenseits jeder wirtschaftlichen Vernunft liegt und von der

belangten Behörde zu Recht als dem gesellschaftsrechtlichen Nahverhältnis geschuldet beurteilt wurde“, formulierte der VwGH in seiner aktuellen Entscheidung (2006/15/0215).

„Dem gesellschaftsrechtlichen Nahverhältnis geschuldet“ ist eine noble Umschreibung für den Vorgang einer „verdeckten Gewinnausschüttung“: eine Zuwendung von der Gesellschaft an den Gesellschafter abseits einer offenen deklarierten Ausschüttung und ohne eine gleichwertige Gegenleistung. Kein Wunder, dass so nebenbei der Steuerberater in einem Strafverfahren vor dem Landesgericht Feldkirch wegen Abgabenhinterziehung verurteilt worden ist (nicht rechtskräftig).

## Vergleich mit Marktpreisen

Die Steuerprüfer hatten angesichts des stolzen Preises von sechs Millionen Schilling (436.037 Euro) für die Bibliothek recher-

chiert und nachgerechnet: Die Werke konnten nur einen Bruchteil wert sein. Abfragen über das „Zentrale Verzeichnis Antiquarischer Bücher“ ergaben nämlich, dass der Großteil des Bestandes auf dem Markt um knapp über 50.000 Euro erhältlich war. Bei der Bibliothek handelte es sich um Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen und Einzelwerke aus der Zeit vor 1975. Weil man für deren Besorgung zusätzlich hätte Geld ausgeben müssen und weil sich die Werke in einem ausgezeichneten Zustand befanden, setzte die Behörde einen fiktiven „fremdüblichen“ Wert von knapp über 72.000 Euro an. Für die Differenz zum üblichen Kaufpreis wurde der Gesellschaft Kapitalertragsteuer vorgeschrieben.

Die Gesellschaft brachte zur Verteidigung ihres Preises vor, dass die Bibliothek eine einzigartige Sammlung von Literatur, insbesondere auch deutscher Pro-

ienz, sei. Außerdem sei durch die Zusammenführung der Privatbibliothek des Gesellschafters mit jener der Gesellschaft (Jahrgänge ab 1975) ein die Werte der Teile übersteigender Wert entstanden.

## Alte Schwarten selten vor Gericht

Die Behörde ließ sich davon nicht beeindrucken, und der Gerichtshof gab ihr recht: Wie auch ein Sachverständiger bestätigt habe, verlieren juristische Bücher und Zeitschriften vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts im Lauf der Zeit an Aktualität – sie steigen deshalb, wieder nobel ausgedrückt, „im Regelfall nicht wesentlich im Preis“. Der VwGH zögerte nicht, auch eigene Beobachtungen aus der Gerichtspraxis in seine Beurteilung einfließen zu lassen: „Auch entspricht es forensischer Erfahrung, dass Wirtschaftstreuhänder in ihren Eingaben nur selten auf jahrzehntealte Bücher und Fachzeitschriften zurückgreifen.“

## SACHBEZUG?

### Audi für Frau und Ordinationshilfe eines Radiologen

**Verwaltungsgerichtshof hebt Einkommensteuerbescheid auf: Begründung verfehlte das Thema.**

WIEN (kom). War jener Audi A3, mit dem die Ehefrau und Ordinationshilfe eines Röntgenarztes zu fahren pflegte, Teil des Betriebsvermögens des Radiologen oder aber Privatvermögen? Diese Frage versuchte der unabhängige Finanzsenat (UFS), Außenstelle Klagenfurt, richtig zu beantworten, und dennoch lag er damit falsch. Richtig hätte die Frage nämlich gelautet: Ist die zugrunde liegende Vereinbarung der Ehepartner fremdüblich, also in dieser Form auch außerhalb persönlicher Nahebeziehungen denkbar?

So musste sich der UFS vom Verwaltungsgerichtshof befehlen lassen, nachdem er dem Radiologen die steuerliche Anerkennung des Aufwands für das Fahrzeug als Betriebsausgabe verweigert hatte. Der Arzt hätte die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen nicht nachgewiesen; auch die Behauptung, mit dem Auto sei die Post der Ordination aufgegeben worden, sei unglaubwürdig, befände sich das nächste Postamt doch in nur 150 Meter Entfernung.

Thema verfehlt. Die belangte Behörde hätte sich nicht damit, sondern mit den Angaben des Arztes auseinandersetzen sollen, wonach dieser das Auto seiner Frau in Gestalt eines Sachbezugs überlassen hätte. Dabei wäre zu prüfen gewesen, ob die behauptete Vereinbarung – samt Besteuerung des Bezugs in Höhe von 1,5 Prozent der Anschaffungskosten – aus Gründen der Eigenschaft der Frau als Dienstnehmerin getroffen worden sei oder die Überlassung aus persönlichen Gründen erfolgt sei.

Weil der UFS es unterlassen hat, die Vereinbarung anhand der Rechtsprechung des VwGH zu Verträgen zwischen Angehörigen auf ihre Fremdüblichkeit zu prüfen, war der Bescheid rechtswidrig und aufzuheben (2008/15/0297).

## STIPENDIUM

### Ein Linzer zum Steuerstudium in Wien



Für Mag. Martin Lehner (3. v. l.) hat ein besonders intensives Studienjahr begonnen. Der Dissertant und Steuerrechts-Assistent an der Uni Linz nimmt dank eines von der Erste Bank (Direktionsrat Herbert Bielez, 3. v. r.) und der „Presse“ (Benedikt Kommenda, 2. v. l.) vergebenen Stipendiums an einem hochwertigen

Postgraduate-Studium teil: International Tax Law. Es wird von der WU Wien unter Leitung von Univ.-Prof. Michael Lang (l.) und der Akademie der Wirtschaftstreuhänder (Barbara Ender-Rochowansky) in Wien angeboten. Unterstützer: PricewaterhouseCoopers (Partner Friedrich Rödler, r.). [Bruckberger]



Dr. iur. Klaus Fiebich ist Wirtschaftsprüfer in Graz

### Steuerzuckerl Gewinnfreibetrag für Unternehmer ab 2010

Ab der Veranlagung 2010 steht Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften ein Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Er tritt an die Stelle des bisherigen „FBiGs“ und wurde in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet. Der GFB beträgt 13% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch € 100.000,- pro Jahr. Er wird in zwei Teil-Freibeträge gesplittet. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,- steht ein Grundfreibetrag ohne Investitionsfordernis zu. Für darüber hinausgehende Gewinnanteile steht ein „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

Als begünstigte Investitionen gelten – wie bisher beim FBiG – neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren und begünstigte Wertpapiere, die vier Jahre lang gehalten werden müssen. (Nicht begünstigt sind z.B. Grund und Boden, PKWs, Software).

Im Unterschied zum bisherigen FBiG kann der GFB auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen (außer Kapitalgesellschaften) in Anspruch genommen werden; auch Übergangsgewinne sind erfasst. Wird der Gewinn durch Pauschalierung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu. Dies ist nur ein kurzer Überblick über dieses Thema. Klaus FIEBICH, <http://www.fiebich.com>



## RECHTSPANORAMA

**Redaktion:** Mag. Benedikt Kommenda, ☎ (01) 514 14-447 [benedikt.kommenda@diepresse.com](mailto:benedikt.kommenda@diepresse.com)  
Dr. Philipp Aichinger, ☎ DW 552 [philipp.aichinger@diepresse.com](mailto:philipp.aichinger@diepresse.com)

**Anzeigen:** Robert Kampfer, ☎ DW 263 [robert.kampfer@diepresse.com](mailto:robert.kampfer@diepresse.com)

## LEGAL § PEOPLE

### Branchen-News aus der Welt des Rechts

#### EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

**R**ekordverdächtig ist die Karriere von **Astrid Hartmann**, die diese Woche zur Rechtsanwältin angelobt wurde – mit nur 25 Jahren zur jüngsten Österreicherin. Die Prüfung bestand sie 2008 mit Auszeichnung. Ihr Studium begann Hartmann bereits während der siebten Klasse und schloss mit 19 Jahren nach lediglich sechs Semestern mit Auszeichnung ab. Es folgten das Doktorat und ein Postgraduate-Studium mit Spezialisierung auf Commercial Law sowie Bank- und Finanzrecht an der University of Cambridge. Hartmann ist seit 2004 bei Wolf Theiss tätig.

**D**er auf Datenschutzrecht spezialisierte Juniorpartner bei Saxinger Chalupsky und Partner, **Michael Pachinger**, hat vor Kurzem den Akkreditierungsprozess zur Qualifizierung als EuroPriSe Legal Expert erfolgreich absolviert. In dieser Funktion steht er ab sofort Unternehmen bei der



**Astrid Hartmann, Anwältin bei Wolf Theiss.**  
Foto: Wolf Theiss

Begutachtung ihrer IT-Produkte und IT-Dienstleistungen zu Verfügung. Das europäische Datenschutz-Gütesiegel „EuroPriSe“ bescheinigt die Vereinbarkeit eines IT-Produkts oder einer Dienstleistung mit EU-Datenschutzrecht.

**D**as Team von bpv Hügel Rechtsanwälte wird seit August von Rechtsanwalt und Steuerberater **Gerald Schachner** verstärkt. Der Experte für Steuer- und Gesellschaftsrecht, Umgründun-



**Michael Pachinger, EuroPriSe Legal Expert.**  
Foto: SCWP

gen und M&A war zuletzt für eine Wirtschaftskanzlei tätig. Erfahrungen in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sammelte er bei Arthur Andersen und Deloitte.

**G**leich ein ganzes Team wurde eingeführt – eine Expertengruppe für Criminal Compliance und White Collar Crime. Geleitet wird die neue Abteilung von Partner **Wolfgang Höller** und Juniorpartner **Heidemarie Paulitsch**. Sie be-



**Gerald Schachner, Rechtsanwalt bei bpv Hügel.**  
Foto: Zimmermann

raten Unternehmen, die durch kriminelle Handlungen geschädigt wurden oder aufgrund eines Organisationsverschuldens und fehlerhafter Managemententscheidungen mit strafrechtlichen Untersuchungen konfrontiert sind.

## LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.  
**Koordination:** Robert Kampfer  
**E-Mail:** [robert.kampfer@diepresse.com](mailto:robert.kampfer@diepresse.com)  
**Telefon:** +43 (0) 1/514 14-263